

Hauptsatzung

der Gemeinde Loßburg

vom 09.01.2007

in der Fassung vom 19.06.2018

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Bürgermeister §§ 4,5
Abschnitt IV	Ortsteile § 6
Abschnitt V	Ortschaftsverfassung §§ 7 bis 11
Abschnitt VI	Schlussbestimmungen § 12

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2018 (GBl. S. 65, 73), hat der Gemeinderat der Gemeinde Loßburg am 09.01.2007 zuletzt geändert am 19.06.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde Loßburg fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 18 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von bis zu 4.000 € im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfskräften, Beamtenanwärtern, Dienstanfängern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sowie geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte bis einschließlich der Entgeltgruppe 6;

2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.500 € im Einzelfall;

2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe

2.5.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zum Betrag von 6.000 €

2.5.3 über 6 Monate bis zu einem Betrag von 1.000 €;

2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 € beträgt;

2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall;

2.8 Verträge über die Nutzung von gemeindeeigenen Grundstücken und Wohnungen oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 4.000 € im Einzelfall;

2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen der Gemeinde bis zu 15.000 € im Einzelfall;

2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;

2.12 die Verfügung über die Erträge aus der Gebrüder-Hehl-Stiftung, der Günther-Heitele-Stiftung, der Prof.-Wiarda-Stiftung und der Werner-Fliege-Stiftung;

2.13 die Verfügung über die Erträge aus der Kirchspielteilstiftung Ödenwald-Büchenberg nach Maßgabe des Status der Kirchspielteilstiftung in der jeweils geltenden Fassung;

2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen zur Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

IV. Ortsteile

§ 6 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Loßburg
- 1.2 Betzweiler
- 1.3 Lombach
- 1.4 Schömberg
- 1.5 Sterneck
- 1.6 24-Höfe
- 1.7 Wälde
- 1.8 Wittendorf

(2) Die Namen der in Absatz 1 Nr. 1.2 bis 1.8 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind:

- 3.1 für den Ortsteil Nr. 1.1 die Gemarkung Loßburg;
- 3.2 für den Ortsteil Nr. 1.2 die Gemarkung Betzweiler;
- 3.3 für den Ortsteil Nr. 1.3 die Gemarkung Lombach;
- 3.4 für den Ortsteil Nr. 1.4 die Gemarkung Schömberg;
- 3.5 für den Ortsteil Nr. 1.5 die Gemarkung Sterneck;
- 3.6 für den Ortsteil Nr. 1.6 die Gemarkung 24-Höfe;
- 3.7 für den Ortsteil Nr. 1.7 die Gemarkung Wälde;
- 3.8 für den Ortsteil Nr. 1.8 die Gemarkung Wittendorf;

V. Ortschaftsverfassung

§ 7 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1.3, 1.4, 1.5, 1.6 und 1.8 wird je eine Ortschaft eingerichtet. In den räumlichen Grenzen der Ortsteile Nr. 1.2. und 1.7. wird eine gemeinsame Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen. Die Ortschaften bestehen aus folgenden Wohnbezirken:

Betzweiler- Wälde	bestehend aus den Wohnbezirken Betzweiler, Wälde;
Lombach	bestehend aus den Wohnbezirken Lombach, Sulzbach, Ursental;
Schömberg	bestehend aus dem Wohnbezirk Schömberg
Sterneck	bestehend aus den Wohnbezirken Sterneck, Dottenweiler, Geroldsweiler, Oberbrändi, Salzenweiler, Unterbrändi;
24-Höfe	bestehend aus dem Wohnbezirk 24-Höfe;
Wittendorf	bestehend aus den Wohnbezirken Wittendorf und Romsgrund.

§ 8 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 7 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der Ortschaft:

Betzweiler-Wälder	10 Mitglieder
Lombach	9 Mitglieder
Schömberg	7 Mitglieder
Sterneck	9 Mitglieder
24-Höfe	7 Mitglieder
Wittendorf	9 Mitglieder

(3) Die Sitze in den jeweiligen Ortschaftsräten werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt:

Ortschaft Betzweiler-Wälder

Wohnbezirk Betzweiler	6 Sitze
Wohnbezirk Wälder	4 Sitze

Ortschaft Lombach

Wohnbezirk Lombach	7 Sitze
Wohnbezirk Sulzbach	1 Sitz
Wohnbezirk Ursental	1 Sitz

Ortschaft Schömberg

Wohnbezirk Schömberg	7 Sitze
----------------------	---------

Ortschaft Sterneck

Wohnbezirk Sterneck	2 Sitze
Wohnbezirk Dottenweiler	1 Sitz
Wohnbezirk Geroldsweiler	1 Sitz
Wohnbezirk Oberbrändi	3 Sitze
Wohnbezirk Salzenweiler	1 Sitz
Wohnbezirk Unterbrändi	1 Sitz

Ortschaft 24-Höfe

Wohnbezirk 24-Höfe	7 Sitze
--------------------	---------

Ortschaft Wittendorf

Wohnbezirk Wittendorf	8 Sitze
Wohnbezirk Romsgrund	1 Sitz

§ 9

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

3.2 die Vorauswahl von Kaufinteressenten bei Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke;

3.3 die Vorlage von Vorschlägen für die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen an den Gemeinderat;

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen. Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit anstelle des Gemeinderats.

4.1 die Ausgestaltung, Benutzung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung Vatertierhaltung bzw. künstliche Besamung;

4.2 die Aufstellung des Friedhofbelegungsplanes und weitere Regelungen über die Benutzung der Einrichtung im Rahmen der Friedhofssatzung (zum Beispiel Öffnungszeiten).

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 5 übertragen sind.

(5) Der Ortschaftsrat Schömberg wird außerdem ermächtigt, über 20 % des Stiftungserlöses aus der Gemeindestiftung Schömberg i.S. der Stiftungssatzung zu verfügen.

§ 10 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Loßburg vom 16.09.2003 außer Kraft.

Loßburg, den 09.01.2007

gez.
Schreiber
Bürgermeister